

## I.

## Durchführung von Disziplinarverfahren

## § 1

(1) Wird beim Disziplinarausschuß des Bezirksgerichts bzw. beim Disziplinarausschuß des Obersten Gerichts ein Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Richter gestellt, so wird dem Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. Bezirkes, für den der Richter gewählt wurde, eine Durchschrift des Antrages und des Eröffnungsbeschlusses übersandt. Gleichzeitig ist der Termin der Verhandlung über das Disziplinarverfahren mitzuteilen.

(2) Der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. Bezirkes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rates ist berechtigt, an der Verhandlung teilzunehmen.

## § 2

(1) Der Disziplinarausschuß hat dem Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. Bezirkes nach Abschluß des Disziplinarverfahrens eine Ausfertigung seiner Entscheidung zu übersenden.

(2) Wurde gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses Beschwerde eingelegt, so ist dem Vorsitzenden des Rates auch die Beschwerdeentscheidung zu übersenden.

## II.

## Einleitung eines Abberufungsverfahrens

## § 3

(1) Liegen bei einem Richter eines Kreis- oder Bezirksgerichts Gründe vor, die seine Abberufung nach § 25 Gerichtsverfassungsgesetz erforderlich machen, regt der Minister der Justiz beim Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. Bezirkes die Stellung eines Antrages auf Abberufung an.

(2) Der Antrag auf Abberufung eines Richters eines Kreis- bzw. eines Bezirksgerichts wird auf Grund eines Beschlusses des Rates des Kreises bzw. Bezirkes durch seinen Vorsitzenden bei der Volksvertretung gestellt.

(3) Erlangt der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. Bezirkes zuerst Kenntnis über das Vorliegen von Gründen, die eine Abberufung eines Richters erforderlich machen, so holt er vor Beschlußfassung das Einvernehmen des Ministers der Justiz ein.

## § 4

(1) Reicht nach Auffassung des Disziplinarausschusses der Ausspruch einer Disziplinarstrafe nicht aus (§ 7 Disziplinarordnung für Richter vom 19. März 1953 (GBl. S. 467J)), so teilt er seine Bedenken dem Minister der Justiz und dem Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. Bezirkes mit.

(2) Kommt der Minister der Justiz oder der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. Bezirkes zu der Auffassung, daß ein Abberufungsverfahren durchzuführen ist, so regelt sich die Einleitung des Verfahrens nach § 3.

## § 5

(1) Der Leiter der Justizverwaltungsstelle oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Justizverwaltungsstelle ist verpflichtet, auf Einladung des Rates an der

Ratssitzung teilzunehmen, in der über die Stellung eines Antrages auf Abberufung eines Richters beraten wird. Das gleiche gilt auch für die Sitzung der Volksvertretung, in der über die Abberufung entschieden wird.

(2) Der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. Bezirkes teilt dem Minister der Justiz die entsprechenden Sitzungstermine mit.

## § 6

(1) Stellt sich bei der Prüfung des Antrages auf Abberufung im Rat heraus, daß die Voraussetzungen für die Abberufung des Richters nicht gegeben sind, so teilt der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. Bezirkes dies dem Minister der Justiz mit. Das gleiche gilt, wenn die Volksvertretung einem Antrag auf Abberufung nicht entspricht.

(2) Unbeschadet der Ablehnung des Antrages auf Abberufung des Richters kann der Minister der Justiz die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

## III.

## Inkrafttreten

## § ?

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1960

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

## Anordnung

## über die Sollanrechnung und den Verkauf von Fischen aus Übersollmengen.

Vom 28. November 1960

## § 1

Die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer erhalten das Recht, nach Erfüllung ihrer Sortiments- und wertmäßigen Quarlalspläne Übersollmengen an Frischfischen frei zu verkaufen. Voraussetzung hierfür ist, daß auch die bis zu diesem Zeitpunkt fällige Sortiments- und wertmäßige Jahresfangauflage erfüllt ist. Das gilt auch für die übrigen Fischer der See- und Küstenfischerei nach Erfüllung ihres Sortiments- und wertmäßigen Jahresfangsolls.

## § 2

(1) Der Ankauf der Übersollmengen von Frischfischen erfolgt durch die volkseigenen Fischerei-Fahrzeug- und Gerätestationen auf Grund von Vereinbarungen zwischen diesen oder ihrer Beauftragten und den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer sowie den übrigen Fischern der See- und Küstenfischerei. Für den Ankauf gelten die in dem Verzeichnis (§. Anlagen) festgesetzten Höchstpreise für Übersollmengen.

(2) Die Fischer der See- und Küstenfischerei haben außerdem das Recht, Übersollmengen von Frischfischen auch auf Bauern- und Fischmärkten zu freisich bildenden Preisen zu verkaufen.